

Departement für Bildung und Kultur
Departementssekretariat DBK
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Per E-Mail an: andreas.walter@dbk.ch

Solothurn, 20. Dezember 2019

Vernehmlassung zum Volksschulgesetz (VSG; Nachführung) Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2019 haben Sie die Solothurner Handelskammer (SOHK) eingeladen, zur Vernehmlassung zum Volksschulgesetz (VSG; Nachführung) Stellung zu nehmen. Die SOHK vertritt die Interessen von rund 500 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Kanton Solothurn.

Wir setzen uns für eine leistungsfähige, wirtschafts- und realitätsnahe Volksschule ein. Die Bildung ist der Rohstoff einer starken Wirtschaft. Die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften ist einer der zentralen Standortfaktoren einer Wirtschaftsregion.

Grundsätzliches

Die SOHK unterstützt die vorgeschlagenen Nachführungen und die grosse Mehrheit der inhaltlichen Änderungen im Volksschulgesetz. Einzig bei der Ausweitung der Bewilligungspflicht für pädagogisches Personal schlagen wir in der nachfolgenden Detailberatung eine Ergänzung vor.

Detailberatung

Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig (heute wird die Bewilligung «Unterrichtsberechtigung» genannt, künftig heisst sie «Berufsausübungsbewilligung»). Neu soll die Bewilligungspflicht nicht mehr nur für Lehrpersonen gelten, sondern für alle pädagogischen Tätigkeiten auf der Volksschulstufe.

Gegen eine Umbenennung in «Berufsausübungsbewilligung» haben wir nichts einzuwenden. Ebenso unterstützen wir grundsätzlich den Vorschlag, die Bewilligungspflicht auf weitere Personen auszudehnen.

Jedoch muss es auch mit der neuen Regelung möglich bleiben, dass einzelne Lektionen von ausser-schulischen Personen ohne Bewilligungspflicht durchgeführt werden können. Wir denken dabei an praxisnahe Programme oder Projektwochen im Rahmen der Berufsinformation, wie z.B. «Rent-a-Boss», oder an einzelne Lektionen, in denen Personen aus der Praxis hinzugezogen werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass §69 mit einem Absatz 3 ergänzt wird:

³ Keine Berufsausübungsbewilligung benötigen Personen aus der Praxis, welche den Schulunterricht im Rahmen eines Programms, einer Projektwoche oder von einzelnen Lektionen ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor